

Der Landtag von Niederösterreich hat am 17. DEZ. 1998 beschlossen:

Änderung des Wr. Neustädter Stadtrechtes 1977

Artikel I

Das Wr. Neustädter Stadtrecht 1977, LGBl.1025, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 84 wird folgender § 85 angefügt:

„§ 85

Ruhebezüge und Witwen- und Waisenversorgungsbezüge
zum 1. Jänner 1999

- (1) Abweichend vom § 15c Z.1 in Verbindung mit § 87 Abs.2 und Abs.3 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 erhöhen sich die Ruhe- und Versorgungsbezüge und das Höchstausmaß gemäß § 72 Abs.3 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 mit 1. Jänner 1999 um 1,5 %.
- (2) Abweichend vom § 15c Z.1 in Verbindung mit § 85a der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 beträgt der Beitrag für monatlich wiederkehrende Geldleistungen, die vor dem 1. Jänner 1999 erstmalig gebührt haben, ab dem Jahr 1999 1,3 % der Bemessungsgrundlage.“

Artikel II

Art.I tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.